



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 0720/211 990, FAX 0720/211 991,
e-mail: office@rechtsanwaltskammer.net, web: www.rechtsanwaltskammer.net

Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, _____

A/R/J-Code _____; eingetragen seit _____

beantrage die

○ **Ermäßigung des Kammerbeitrages**

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Beitragsordnung für die Dauer von höchstens 12 Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte des Kammerbeitrages ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung des Kammerbeitrages durch beide Elternteile ist **nicht** möglich.

_____ Monate werden beantragt

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingetragen.

Ja R/J-Code: _____ Nein

○ **Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A nach dem Mutterschutzgesetz**

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwaltsanwärtinnen** sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärtin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

○ **Befreiung Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B nach dem Mutterschutzgesetz**

Rechtsanwältinnen sind gemäß § 13 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO keine Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt werden, in der die Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Weiters sind **Rechtsanwältinnen** gemäß § 9 Abs 3 der Satzung Teil B 2018 für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B zu befreien. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO zu stellen.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

○ **Ermäßigung Versorgungseinrichtung Teil A**

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** sind gemäß § 12 der jeweils gültigen Umlagenordnung iVm § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

_____ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistampiglie

Beilagen:

- Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- Kopie der Geburtsurkunde
- Gegebenenfalls amtliche Bestätigung bei der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege